

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Integrationsrat	09.03.2015

#### **Anfrage zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Mitglieder des Integrationsrates**

Das Mitglied des Integrationsrates, Herr Eugen Litvinov (Einzelbewerber), stellte folgende Fragen bezüglich der Stellvertreterinnen- bzw. Stellvertreterregelung für die Mitglieder des Integrationsrates:

- 1) Aus welchem Grund wurden die Stellvertreter bei der Mehrheit der Listen und bei den Einzelbewerbern nicht in den Stimmzettel aufgenommen?
- 2) Wie rechtskräftig ist die Ablehnung der Geschäftsstelle des Integrationsrates meiner Bitte [über die Aufnahme einer Stellvertreterin; Anmerkung der Verwaltung] und wie ist in der Gesetzgebung die Lage der Einzelbewerber geregelt?
- 3) Wie und wo wird bestimmt, welches stimmberechtigte Mitglied des Integrationsrates einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin haben darf und wie ist solche Situation gesetzlich geregelt?
- 4) Wer darf die stellvertretende Person sein – in den Stimmzettel aufgenommene und somit am Wahltag als ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin bekannte Person oder ein Kandidat / eine Kandidatin aus der Liste, der bzw. die am Tag der Integrationsratssitzung einfach die Möglichkeit haben, an der Sitzung teilzunehmen?
- 5) Haben die gewählten Mitglieder des Integrationsrates, die entsprechend Einzelbewerber und Listenkandidaten sind, die gleiche Rechte und wenn nicht, inwieweit lassen sich diese Rechte unterscheiden?

Die Verwaltung nimmt hierzu nach Prüfung sämtlicher Wahlvorschläge wie folgt Stellung:

Zu 1): Die Stimmzettel entsprechen hinsichtlich der Listenkandidatinnen und -kandidaten den jeweiligen Wahlvorschlägen: Wurden im Wahlvorschlag keine Angaben bezüglich Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemacht, erfolgte auch auf dem Stimmzettel hierüber keine Angabe. In diesem Fall rückt beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes gemäß § 10 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln vom 17. Februar 2014 (Wahlordnung) in Verbindung mit § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) die nächste Person entsprechend der Liste nach. Wurden im Listenwahlvorschlag explizite Angaben hinsichtlich der Stellvertretungsregelung getroffen, hat die Wahlorganisation die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gemäß § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Wahlordnung auf dem Stimmzettel eingetragen. Aus diesen Gründen gibt es auf den Stimmzetteln Listenwahlvorschläge mit und ohne explizite (namentliche) Stellvertretungsregelung.

In Bezug auf die Stellvertretung der Einzelbewerberinnen und -bewerber kam es zu Unstimmigkeiten:

Von den vier Einzelbewerbern haben Herr Montenero und Herr Litvinov in ihren Wahlvorschlägen Stellvertreterinnen benannt. Bei der Einarbeitung dieser beiden Wahlvorschläge in das System wurden die Stellvertretungen jedoch nicht übertragen. Trotz aufwendiger Kontrollen der Wahlorganisation im Rahmen der Verbundwahl vom 25. Mai 2014, bei der sich die Europa-, Rats-, Bezirksvertretungs- und Integrationsratswahl mit einer vielfachen Anzahl von Wahlvorschlägen kumulierten, fiel das Fehlen leider nicht auf.

Demnach enthielt der gefasste Beschluss über die Liste der zugelassenen Wahlvorschläge in der Wahlausschusssitzung am 16. April 2014 keine stellvertretenden Personen für die beiden Einzelbewerber. Gem. § 18 Absatz 4 KWahlG kann innerhalb von drei Tagen nach der Entscheidung des Wahlausschusses Einspruch gegen diesen Beschluss eingelegt werden; dieses Recht wurde nicht in Anspruch genommen.

Nach dieser Einspruchsfrist waren keinerlei Änderungen der zugelassenen Wahlvorschläge mehr möglich.

Zu 2): Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 der Wahlordnung können Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber Stellvertreterinnen/Stellvertreter benennen, die gemäß § 12 Absatz 1 der Wahlordnung, sofern sie im Wahlvorschlag angegeben und zugelassen worden sind, in den Stimmzettel aufgenommen werden.

Zu dieser Zulassung der Stellvertretungen von Herrn Montenero und Herrn Litvinov ist es – wie in Punkt 1 beschrieben – nicht gekommen, weshalb die Stellvertreterinnen nicht auf den Stimmzettel mit aufgenommen wurden. Die Aufnahme auf den Stimmzettel ist bei den Einzelbewerberinnen und -bewerbern von Bedeutung, da hier sehr personalisiert geworben und letztlich gewählt wird, weshalb für die Wählerinnen und Wähler eindeutig erkennbar sein muss, welche konkrete Personen sich als Kandidatin bzw. Kandidat sowie auch als Stellvertretung zur Wahl stellen.

Der Wählerwille muss sich bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ausdrücklich nicht nur auf die Kandidatin bzw. den Kandidaten selbst, sondern auch auf die Person beziehen, die unter Umständen deren Stimmrecht im Integrationsrat wahrnehmen kann.

Die Entscheidung vonseiten der Geschäftsstelle des Integrationsrates, die Bitte des Einzelbewerbers Herrn Litvinov auf eine Stellvertretung abzulehnen, ist rechtmäßig. Der am 16. April 2014 in öffentlicher Sitzung gemachte Beschluss des Wahlausschusses (vgl. Amtsblatt vom 30. April 2014, Nr. 18, 45. Jahrgang G 2663) über die zugelassenen Wahlvorschläge beinhaltet keine namentliche Stellvertretung des Einzelbewerbers Herrn Litvinov. Gegen diesen Beschluss erfolgte keine fristgerechte Beschwerde des Einzelbewerbers. Eine nachträgliche Stellvertretungsregelung ist aufgrund der vorangegangenen Argumentation nicht möglich.

Zu 3): Wie in den vorherigen Punkten beschrieben, ist die Stellvertretung in § 27 Absatz 2 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 10 Absatz 3 der Wahlordnung geregelt. Hiernach gilt, dass eine Stellvertretung sowohl bei Listenwahlvorschlägen als auch bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern zulässig ist.

Zu konkreten Details sei auf Punkt 1 und Punkt 2 verwiesen.

Zu 4): Bei den Mitgliedern aus den Listenwahlvorschlägen gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Sofern eine namentliche Stellvertretung festgelegt worden ist, kann im Verhinderungsgrund diese Person den Platz des Mitgliedes einnehmen.
- b) Ist keine ausdrückliche Stellvertretungsregelung getroffen, gilt die Listenreihenfolge. Hiernach kann die nächstbenannte Kandidatin bzw. der nächstbenannte Kandidat die Stellvertretung übernehmen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist bei den Listenwahlvorschlägen der Platz auf den Stimmzetteln auf die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber beschränkt (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 5 der Wahlordnung). In der Wahlausschusssitzung wurden jedoch alle Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlages zugelassen und anschließend öffentlich bekanntgegeben (vgl. oben genanntes Amtsblatt vom 30. April 2014).

Bei Einzelbewerberinnen und -bewerbern muss aus o. g. Gründen (Punkt 2) die Stellvertretung zwingend auf dem Stimmzettel angegeben werden.

Zu 5): Alle 33 stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten, unabhängig davon, ob sie als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber oder als Listenkandidatin bzw. Listenkandidat gewählt wurden oder ob sie vom Rat bestellt worden sind.

Anlage 1 – Anfrage des Einzelbewerbers Herrn Eugen Litvinov